

IG Metall-Vorstand
Funktionsbereich
Ressort Allgemeine Sozial- und Arbeitsmarktpolitik

17.01.2003
Sozialpolitik

Erstes und Zweites Gesetz der Regierungskoalition für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt - Endfassung

Zusammenfassung und Bewertung

Gliederung

- I. Vorbemerkung
- II. Wesentliche Neuregelungen
 1. Leiharbeit / Personal-Service-Agenturen (PSA)
 2. Leistungsrecht und neue Zumutbarkeitsregelungen (SGB III)
 - 2.1 Arbeitslosengeld / Arbeitslosenhilfe / Unterhaltsgeld
 - 2.2 Zumutbarkeitsregelungen
 3. Betriebliche Beschäftigungspolitik / Beschäftigungsbilanzen
 4. Neue (Schein-) Selbständigkeit und Niedriglohnstrategien (Ich-AG / Familien-AG und Minijobs und Midijobs)
 - 4.1 Ich-AG / Familien-AG
 - 4.2 Vermutungsregelung zur Scheinselbständigkeit
 - 4.3 Einführung von Mini- und Midijobs
 - 4.4 Sonderregelung Haushaltsdienstleistungen
 - 4.5 Bewertung
 5. Zeitwertpapier für die Ausbildung / Weiterbildungsgutscheine
 6. Umbau der Bundesanstalt für Arbeit (Job-Center) und Selbstverwaltung
 7. Entgeltsicherung, Beitragsentlastung der Arbeitgeber und Befristung ohne sachlichen Grund für ältere Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer
 8. Job-Floater
 9. Finanzierung
- III. Fazit der IG Metall

I. Vorbemerkung

Im August des vergangenen Jahres hat die von Dr. Peter Hartz geleitete Kommission „Moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt“ ein Konzept vorgelegt, das nach eigenen Angaben die registrierte Arbeitslosigkeit bis zum Jahr 2005 halbieren soll. Die Kommission präsentierte 13 Module, die sich im Wesentlichen auf arbeitsmarktpolitische, zum Teil aber auch auf strukturpolitische Maßnahmen beziehen.

Zu den wesentlichen Modulen des Hartz-Konzeptes hat die IG Metall differenziert Stellung bezogen (siehe Stellungnahme vom 20. August 2002). Inzwischen hat die Regierungskoalition zwei Gesetze für „Moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt“ beschlossen. Der Funktionsbereich Sozialpolitik hat in den Mitteilungen vom 07.11.02 und 27.11.02 den Gesetzgebungsprozess vorgestellt und bewertet. Da zentrale Regelungen im Vermittlungsausschuss nochmals verändert wurden, erfolgt in dieser Mitteilung eine Aktualisierung, die sich auf die endgültig verabschiedete Fassung bezieht.

Das Erste, nicht zustimmungspflichtige Gesetz mit Änderungen zu Leiharbeit, Leistungsrecht, Zumutbarkeit, Entgeltsicherung und Kündigungsschutz für Ältere tritt im Wesentlichen zum 1. Januar 2003 in Kraft (zu den Ausnahmen vgl. Erstes Gesetz, Art. 1).

Das Zweite Gesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedurfte, enthält insbesondere die neuen Beschäftigungsformen der (Schein-)Selbständigkeit, Minijobs und Midijobs. Dieses Gesetz ist zum Teil zum 1. Januar 2003 in Kraft getreten, die Regelungen zu Mini- und Midijobs werden allerdings erst zum 1. April 2003 wirksam (vgl. im Einzelnen, Zweites Gesetz, Art. 17).

II. Wesentliche Regelungen der Gesetzentwürfe

1. Leiharbeit / Personal-Service-Agenturen (PSA) – gilt ab 01.01.2003 -

Die **Personal-Service-Agenturen** und die Ausweitung kommerzieller Leiharbeit sind das „Herzstück“ der Hartz-Vorschläge. Dem Ziel der flächendeckenden Einführung von PSAen wird regierungsseitig Vorrang eingeräumt. Das Gesetz schreibt vor, in jedem Arbeitsamtsbezirk mindestens eine PSA zu errichten (§ 37 c SGB III).

Für **LeiharbeiterInnen** sollen **ab 01.01.04** grundsätzlich die wesentlichen Arbeitsbedingungen einschließlich des Arbeitsentgelts des Entleihbetriebes gelten. Folgende Ausnahmen sind möglich: „ein Tarifvertrag“ lässt Abweichungen zu oder es handelt sich um zuvor arbeitslose LeiharbeiterInnen. Diesen kann der Verleiher für die Dauer von höchstens sechs Wochen einmalig mindestens ein „Nettoarbeitsentgelt“ in Höhe des zuletzt bezogenen Arbeitslosengeldes zahlen (§ 3 Abs.1 AÜG).

Gleichzeitig wird das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (**AÜG**) weitgehend dereguliert. So werden folgende Regelungen gestrichen (siehe aber die Übergangsregelung):

- Sog. Synchronisationsverbot (die Laufzeit des Leiharbeitsverhältnisses darf nicht mit der Laufzeit des Ersteinsatzes im Entleihbetrieb übereinstimmen)
- Beschränkung der Überlassungsdauer (an einen Entleihbetrieb) auf zwei Jahre
- Sog. besonderes Befristungsverbot (der Verleiher darf das Leiharbeitsverhältnis nicht entsprechend der Beschäftigungsdauer im jeweiligen Entleihbetrieb wiederholt befristen)
- Wiedereinstellungsverbot (der Verleiher darf dem Leiharbeitnehmer nicht ordentlich kündigen und bei neuer Beschäftigungsmöglichkeit wiederholt einstellen)

Ausnahmen vom Verbot der Arbeitnehmerüberlassung in Betrieben des Baugewerbes sollen durch Tarifverträge möglich sein, die sowohl für den Verleiher als auch den Entleiher gelten (§ 1b AÜG).

Bis zum 01.01.04 gilt als **Übergangsregelung** das bisherige Recht, es sei denn, es werden schon vorher Tarifverträge geschlossen, die abweichende Regelungen enthalten. In diesen Fällen sind dann auch die Beschränkungen des AÜG aufgehoben (§ 19 AÜG).

PSAen sollen ebenfalls bereits vor dem 01.01.04 gegründet werden. Sie müssen sich „nach einem Tarifvertrag für Arbeitnehmerüberlassung richten“, ohne dass die PSA selbst tarifgebunden sein muss (§ 434 g Abs. 5 SGB III).

Der Vorstand der Bundesanstalt für Arbeit hat in einem Rundbrief (beigefügt als Anlage 2) zur Orientierung Kriterien für die **Ausschreibung** der Aufgaben von Personal-Service-Agenturen vorgelegt. Da dieser Rundbrief nicht den im Verwaltungsrat am 19. Dezember 2002 getroffenen Verabredungen entspricht (Schreiben von Ursula Engelen-Kefer an Herrn Heinrich Alt, Vorstandsmitglied der Bundesanstalt für Arbeit, beigefügt als Anlage 3), hat der DGB in Koordination mit uns weitere Kriterien für die Ausschreibung von Personal-Service-Agenturen entwickelt, die als Anlage 4 beigefügt sind. Die Selbstverwaltung vor Ort sollte darauf drängen, an der Ausschreibung beteiligt zu werden.

Bewertung:

Der gewerkschaftlichen Forderung, dass die zu bildenden PSAen in einer bundesweiten Holding zusammengefasst werden, um flächendeckend wirksame Tarifverträge schließen zu können, wurde nicht entsprochen. Vielmehr setzt das Gesetz vorrangig auf private PSAen und erschwert insoweit einheitliche tarifvertragliche Regelungen.

Positiv zu werten ist, dass der Grundsatz der Gleichbehandlung für Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter verankert werden konnte. Durch die eingefügte Tariföffnungsklausel ist jedoch eine widersprüchliche Situation entstanden. Einerseits besteht die Gefahr, den Gleichbehandlungsgrundsatz durch Tarifverträge zu unterlaufen. Andererseits ergibt sich aus der Tariföffnungsklausel tarifpolitischer Handlungsbedarf für die Gewerkschaften. Ziel muss es jetzt sein, in Tarifverträgen für die gesamte Leiharbeitsbranche und alle PSAen einheitliche und umfassende Regelungen auf Grundlage des Gleichbehandlungsgebotes herbeizuführen.

Durch die beschriebene Neuregelung wird nicht ausgeschlossen, dass gewerksmäßige Leiharbeit oder vermittlungsorientierte Leiharbeit Lohndumpingprozesse einleiten. Das Beschäftigungsrisiko wird durch die Deregulierung des AÜG weitgehend auf die LeiharbeiterInnen abgewälzt. Durch die Tarifverträge ist nun anzustreben, dass diesen Gefahren entgegen gewirkt wird.

2. Leistungsrecht und neue Zumutbarkeitsregeln (SGB III) – gilt ab 01.01.03 -

2.1 Arbeitslosengeld / Arbeitslosenhilfe / Unterhaltsgeld

Die gesetzlichen Maßnahmen leisten nach Angaben der Koalitionsfraktionen einen Beitrag zur Haushaltskonsolidierung im Volumen von 5,84 Mrd. Euro. Davon entfallen 2,5 Milliarden allein auf die Arbeitslosenhilfe.

Die „**Dynamisierung**“ (jährliche Anpassung an die Einkommensentwicklung) des Arbeitslosengeldes, der Arbeitslosenhilfe sowie anderer Entgeltersatzleistungen wie z. B. Kurzarbeitergeld, Krankengeld und Unterhaltsgeld entfällt (§ 138 SGB III). Die jährliche Absenkung des Bemessungsentgelts um 3 % bei der Arbeitslosenhilfe wird dagegen beibehalten (§ 200 SGB III).

Die **Minderung des Arbeitslosengeldes** bei verspäteter Meldung wird nach Höhe des vorherigen Einkommens gestaffelt (pro Tag 7 Euro, 35 Euro bzw. 50 Euro) und kann maximal 30 Tage erfolgen (§ 140 SGB III). Dabei werden die beiden höheren Tagessätze nur auf das halbe Arbeitslosengeld angerechnet, d. h. in diesen Fällen wird das Arbeitslosengeld maximal auf die Hälfte reduziert.

Bei der Arbeitslosenhilfe werden Vermögen und Partnereinkommen stärker angerechnet.

Eine Änderung der Arbeitslosenhilfe-Verordnung senkt die Freibeträge für **anrechenbares Vermögen** von 520 Euro pro Lebensjahr des Arbeitslosen und seines Partners auf 200 Euro. Der Höchstbetrag wird von 33.800 Euro auf 13.000 Euro abgesenkt (§ 1 Abs. 2 Alhi-Verordnung).

Bei der **Anrechnung von Partnereinkommen** galt bisher das (steuerlich freigestellte) Existenzminimum als Mindestfreibetrag. Dieser Freibetrag soll um 20 % abgesenkt werden (§ 194 Abs.1 SGB III). Ein zusätzlicher Erwerbstätigen-Freibetrag wird gestrichen (§ 194 Abs. 2, Nr. 4 SGB III).

Beispiel: Das Existenzminimum liegt für einen Einzelnen derzeit bei 602,92 €. Einkommen des Partners/der Partnerin bis zu diesem Betrag wurde bisher nicht auf die Arbeitslosenhilfe angerechnet. Dieser Betrag wird künftig um 20 %, d. h. um 120,58 € gekürzt. Für erwerbstätige Partner gab es einen zusätzlichen Freibetrag i. H. v. 25 % des Existenzminimums (150,73 €). Dieser entfällt. Das führt dazu, dass die Arbeitslosenhilfe um 271,31 € gekürzt wird, wenn der Partner/die Partnerin ein geringes Erwerbseinkommen hat. Ist das Erwerbseinkommen des Partners/der Partnerin höher, so dass der Freibetrag über dem Mindestfreibetrag liegt, beträgt die Kürzung 150,73 €.

Die Anwendung der verschärften Anrechnungskriterien bezieht sich nicht auf aktuelle Bewilligungszeiträume, sondern nur auf Arbeitslosenhilfebescheide, die nach dem 01.01.2003 erlassen worden sind.

Künftig werden bei **Arbeitslosenhilfebeziehern die Beiträge** zur Krankenversicherung nur noch nach dem Zahlbetrag der Arbeitslosenhilfe bemessen (§ 232 a SGB V).

Das **Unterhaltsgeld** wird **bei Arbeitslosenhilfebeziehern** nicht mehr nach dem Arbeitslosengeld, sondern nach der Arbeitslosenhilfe bemessen (§ 158 Abs. 1 SGB III), diese Regelung gilt nicht für laufende Fälle. Zudem wird die Dauer des Unterhaltsgeldbezugs zur Hälfte auf die Dauer des Arbeitslosengeldanspruchs angerechnet (§ 128 Abs. 1 SGB III). Das dreimonatige Anschlussunterhaltsgeld, das nach einer Weiterbildungsmaßnahme gezahlt wurde, entfällt (§ 156 SGB III).

Bewertung:

Bei diesen Regelungen handelt es sich um kollektive bzw. pauschale Leistungskürzungen, die laut Absprache mit der Bundesregierung ausgeschlossen sein sollten.

Die IG Metall lehnt diese Leistungskürzungen ab. Lohnersatzleistungen haben die Funktion, soziale Sicherung zu gewährleisten und eine Grundlage für die erforderliche Arbeitsuche zu schaffen. Nicht zuletzt tragen sie dazu bei, das Lohnniveau zu halten. Gegen die Kürzungen bei der Arbeitslosenhilfe – auch im Hinblick auf die geplante Absenkung des sog. Arbeitslosengeld II - bestehen zudem verfassungsrechtliche Bedenken.

2.2 Zumutbarkeitsregelungen – gilt ab 01.01.2003 -

Die Neuregelung sieht vor, dass familiär ungebundenen Arbeitslosen ein **Umzug** dann zumutet werden kann, wenn sie nach Prognose des Arbeitsamtes während der ersten drei Monate innerhalb des zumutbaren Pendelbereichs keine Beschäftigung aufnehmen werden. Ab dem vierten Monat ist Arbeitslosen ohne „familiäre Bindungen“ ein Umzug grundsätzlich zumutbar.

Bewertung:

Die verschärften Anordnungen an ledige Erwerbslose hinsichtlich ihrer Mobilität können für die Betroffenen zu Sperrzeiten und somit Leistungseinschränkungen führen, die bereits aus Gründen der Freiheit der Berufswahl (Art. 12 GG) und des Eigentumschutzes (Art. 14 GG) Probleme aufwerfen.

Der Druck auf das bestehende Lohnniveau wird erhöht, indem immer mehr Arbeitslose gezwungen werden, an jedem Ort Deutschlands zu niedrigen Löhnen zu arbeiten.

Die Ausführungen der Hartz-Kommission zur „funktionalen Zumutbarkeit“ werden nicht umgesetzt. Bisher sind im Wesentlichen die Entlohnungshöhe und die Entfernung zur Arbeitsstätte Kriterien für die Bewertung der Zumutbarkeit des Arbeitsplatzes. Diese Kriterien durch die Einführung eines Berufsschutzes zu ergänzen, ist aus Sicht der IG Metall notwendig.

3. Betriebliche Beschäftigungspolitik / Beschäftigungsbilanzen

Bestimmungen zu Beschäftigungsbilanzen sind im Gesetz nicht enthalten.

Bewertung:

Die Forderung der IG Metall, die Arbeitgeber zur Vorlage von Beschäftigungsbilanzen zu verpflichten, ist nicht erfüllt.

4. Neue (Schein-) Selbständigkeit und Niedriglohnstrategien (Ich-AG / Familien-AG, Mini-Jobs und Midi-Jobs)

4.1 Ich-AG / Familien AG

Bis zu drei Jahre kann durch das Arbeitsamt für Arbeitslose, die sich selbständig machen (**Ich-AG oder Familien-AG**), ein Existenzgründungszuschuss gezahlt werden. Der Zuschuss beträgt im ersten Jahr monatlich 600 Euro, im zweiten Jahr 360 Euro und im dritten Jahr 240 Euro (§ 421 m SGB III). Voraussetzung ist u. a.,

dass das Jahreseinkommen 25.000 Euro nicht übersteigt. Den Zuschuss sollen die neuen Selbständigen für ihre Beiträge zur Sozialversicherung verwenden.

4.2 Vermutungsregelung zur Scheinselbständigkeit

Die Vermutungsregelung zum Vorliegen von „Scheinselbständigkeit“ in § 7 Abs. 4 SGB IV wird aufgehoben. Mit dieser Vermutungsregelung hatten die Sozialversicherungsträger die Möglichkeit, potenzielle Scheinselbständige, die nicht mit ihnen kooperierten, bei Vorliegen der Voraussetzungen in die Sozialversicherungspflicht einzubinden.

4.3 Einführung von Mini- und Midijobs – gilt ab 01.04.03 -

In Zukunft wird die Grenze für die geringfügige Beschäftigung von 325 € auf 400 € angehoben. Die Begrenzung auf 15 Stunden entfällt vollständig. Anschließend wird eine Gleitzone eingeführt, in der der Sozialversicherungsbeitrag bis zum Doppelten der Geringfügigkeitsgrenze, also 800 €, kontinuierlich ansteigt.

Für die geringfügig Beschäftigten mit einem monatlichen Verdienst bis 400 € zahlt der Arbeitgeber eine Abgabe in Höhe von 25 %, die sowohl die Sozialversicherungsbeiträge als auch die Steuerpflicht des Arbeitnehmers abdeckt. Die Abgabe wird an eine zentrale Stelle abgeführt und wie folgt aufgeteilt: Rentenversicherung 12 %, Krankenversicherung 11 %, pauschale Steuer 2 %. Geringfügige Beschäftigung wird damit wieder als Nebentätigkeit eines sozialversicherungspflichtigen Arbeitnehmers zugelassen. Der Arbeitnehmer/in hat die Möglichkeit, den Rentenversicherungsbeitrag bis zur vollen Höhe aufzustocken.

Für Arbeitsentgelte, die oberhalb der Geringfügigkeitsgrenze bis zum Doppelten, also zwischen 400,01 bis 800 € liegen (so genannte Midijobs), gilt folgende Regelung:

- Ab einem Arbeitsentgelt von 400,01 € besteht Versicherungspflicht in allen Zweigen der Sozialversicherung.
- Ab einem Arbeitsentgelt von 400,01 € setzt der volle Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung für das gesamte Arbeitsentgelt ein (z. B.: 21 %).
- Für Arbeitsentgelte zwischen 400 € und 800 € steigt der vom Arbeitnehmer für das gesamte Arbeitsentgelt zu zahlende Anteil linear bis zum vollen Arbeitnehmeranteil an. Zur Glättung des Übergangs in die Gleitzone geht der Arbeitnehmeranteil von einem Startpunkt aus, der sich aus der Differenz der Hälfte des durchschnittlichen Gesamtsozialversicherungsbeitragssatzes (z. Z. rd. 21 %) zum Pauschalbeitrag von 25 % ergibt (Ergebnis z. Z. rd. 4 %).
- Ab einem Arbeitsentgelt von 400,01 € erfolgt eine individuelle Besteuerung.

Ein Aufstockung des Beitrages ist nicht möglich. Damit mindert sich der soziale Schutz für mindestens 1,8 Mio. Personen, die bisher in dem Bereich zwischen 400 und 800 € beschäftigt sind. In der Arbeitslosenversicherung und beim Krankengeld gibt es allerdings eine Ausnahmeregelung, nach der sich die Reduzierung des Beitrags nicht auf die Leistung auswirkt.

4.4 Sonderregelung Haushaltsdienstleistungen

Die Regelung zu geringfügigen Beschäftigungen – Mini-Jobs – wurde auch auf die Haushaltsdienstleistungen übertragen und die ursprünglich vorgesehene 500-€-Grenze wieder gestrichen. Die pauschale Abgabe beträgt für private Haushalte nicht 25 %, sondern 12 %. Der private Arbeitgeber kann 10 % für Aufwendungen von der Steuer abziehen, höchstens jedoch 510 €. Bei sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung im Privathaushalt beträgt der Höchstbetrag 2.400 € und bei Einkauf von Haushaltsdienstleistungen durch einen privaten Haushalt höchstens 600 €.

4.5 Bewertung

Es droht die Gefahr, dass ein Anreiz geschaffen wird, bisher vollständig sozialversicherungspflichtige Tätigkeiten in diese neuen Beschäftigungsformen umzuwandeln. Dadurch entstünde ein wachsender deregulierter Arbeitsmarktsektor, in dem lediglich ein geringerer Sozialversicherungsbeitrag entrichtet würde. Dies würde zu Ausfällen in der Sozialversicherung führen. Zudem entstünden erhebliche Mehrkosten bei den Arbeitsämtern (bei den Minijobs durch Einnahmeausfälle, bei der Förderung der Selbständigkeit zusätzlich durch die Kosten der Subventionierung). Solche Kosten würden nicht entstehen, wenn die betroffenen Erwerbstätigen weiter als regulär sozialversicherungspflichtig Beschäftigte arbeiten würden.

Aus gewerkschaftlicher Sicht problematisch ist auch der Wegfall der 15-Stunden-Grenze. Der Lohndruck auf geringfügig Beschäftigte wird weiter zunehmen, die Arbeitgeber werden versuchen, einen Teil der Sozialversicherungsbeiträge auf den Arbeitnehmer abzuwälzen.

5. Zeitwertpapier für die Ausbildung / Weiterbildungsgutscheine

Im Gesetz ist weder die Gründung einer Stiftung noch der Vorschlag des Zeitwertpapiers enthalten. Allerdings finden sich im Gesetz Weiterbildungsgutscheine, die das Arbeitsamt bei Qualifizierungsbedarf an Arbeitslose vergeben kann. Diese können damit einen Bildungsträger selbst wählen.

Bewertung:

Die IG Metall begrüßt, dass sich die Regierungskoalition die Hartz-Vorschläge zum Ausbildungszeitwertpapier nicht zu eigen gemacht hat. Äußerst fraglich ist allerdings, ob mehr Wettbewerb durch Weiterbildungsgutscheine die Qualität der Weiterbildung erhöht.

6. Umbau der Bundesanstalt für Arbeit (Job-Center) und Selbstverwaltung

Zur Gestaltung der von der Hartz-Kommission vorgeschlagenen **Job-Center** als gemeinsame Anlaufstelle für Arbeitslose und erwerbsfähige Sozialhilfebezieher sieht das Gesetz lediglich vor, dass die Arbeitsämter Sozialdaten für Sozialhilfeempfänger erheben und verwenden können (§ 402 SGB III). Diese Regelung ist durch den Bundesrat zustimmungspflichtig.

An den Rechten der **Selbstverwaltung** ändert sich nichts. Geplant ist ein weiteres Gesetz, das diesen Regelungskomplex gesondert normiert.

Bewertung:

Die IG Metall vermisst Regelungen zur Gestaltung der geplanten Job-Center. Arbeitsmarktpolitische und sozialpolitische Kompetenzen müssen stärker gebündelt und betroffenen Arbeitslosen Leistungen aus einer Hand geboten werden.

Beim geplanten Umbau der BA muss die Selbstverwaltung auf allen Ebenen erhalten und ihre Kompetenzen gestärkt werden.

7. Entgeltsicherung, Beitragsentlastung der Arbeitgeber und Befristung ohne sachlichen Grund für ältere Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Älteren Arbeitslosen soll es künftig erleichtert werden, eine Beschäftigung aufzunehmen, bei der die Bezahlung niedriger ist als im vorherigen Arbeitsverhältnis. Dazu sieht das Gesetz Folgendes vor: Arbeitnehmer, die das 50. Lebensjahr vollendet haben und ihre Arbeitslosigkeit durch die Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung beenden, erhalten in diesem Fall unter bestimmten Voraussetzungen als sogenannte **Entgeltsicherung** einen Zuschuss des Arbeitsamtes. Dieser gleicht die Hälfte des Nettoeinkommensverlustes gegenüber der letzten Vorbeschäftigung aus.

Voraussetzung ist tarifliche bzw. ortsübliche Bezahlung sowie ein ansonsten bestehender Anspruch auf Arbeitslosengeld (§ 421 j SGB III). Eine weitere Regelung stellt sicher, dass auch für den Unterschiedsbetrag zwischen dem niedrigeren Arbeitsent-

gelt und 90 % des vorherigen Bemessungsentgelts Rentenversicherungsbeiträge gezahlt werden (§ 163 Abs. 9 SGB VI).

Arbeitgeber, die Arbeitslose ab 55 Jahren einstellen, werden von der **Beitragspflicht** zur Arbeitslosenversicherung **befreit** (§ 421 k SGB III), während der Beschäftigte weiterhin seinen Beitragsanteil zu zahlen hat.

Durch Änderung des Teilzeit- und Befristungsgesetzes (§ 14 Abs. 3 TzBfG) kann ab dem 52. Lebensjahr (bisher 58. Lebensjahr) **ohne sachlichen Grund befristet** werden. Diese Regelung ist ihrerseits bis zum 31.12.2006 befristet.

Bewertung:

Primär muss es darum gehen, das Beschäftigungsverhältnis älterer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in „ihren“ jeweiligen Betrieben zu erhalten. Die Maßnahmen Entgeltsicherung und Ermöglichung der Befristung ohne sachlichen Grund setzen aber nicht hier an, sondern an bereits ausgeschiedenen, arbeitslosen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die in einen neuen Betrieb integriert werden sollen.

Ältere Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer weisen spezifische Qualifikationen auf, die genutzt werden müssen. Die heute in den Betrieben vorherrschende einseitige Sichtweise, ältere Arbeitnehmer seien vermindert leistungsfähig, darf nicht durch entsprechende finanzielle Kompensationsmodelle verfestigt werden.

Bei der **Entgeltsicherung** handelt es sich um ein Kombilohn-Modell, das die Arbeitgeber entlastet. Ein solcher Weg ist bereits aus verteilungspolitischen Gründen abzulehnen.

Die geplante einseitige **Beitragsfreistellung** der Arbeitgeber zur Arbeitslosenversicherung bei Einstellung älterer Arbeitsloser ist ein Bruch der paritätischen Finanzierung.

Auch die Herabsetzung des Alters für **Befristung** ohne sachlichen Grund setzt nicht daran an, bereits im Betrieb befindliche Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu halten. Zudem stellt die Absenkung auf das 52. Lebensjahr eine beliebige Größe dar. Sie öffnet einer vollständigen Aufweichung des Kündigungsschutzes Tür und Tor.

8. Job-Floater

Der Job-Floater (zinsgünstige Kredite für Unternehmen, die Arbeitslose einstellen) wurde im Rahmen eines Kreditprogrammes der Kreditanstalt für Wiederaufbau umgesetzt.

Bewertung:

Das „Programm für Arbeit“, Job-Floater genannt, läuft letztendlich auf einen zielgruppenunspezifischen Lohnkostenzuschuss hinaus. Neueinstellungen werden durch zinsverbilligte Darlehen begünstigt, ohne dass etwaige Arbeitsmarktprobleme des Arbeitnehmers vorausgesetzt werden. Er ähnelt insoweit den Strukturanpassungsmaßnahmen Ost für die Wirtschaft (SAM-OfW) die im Laufe der aktuellen Legislaturperiode abgeschafft worden waren, weil sie zu viele Mitnahmeeffekte zeitigten.

Ein Programm zur Stärkung der kommunalen Infrastruktur aufzulegen, wie es die Hartz-Kommission gefordert hatte, ist nicht umgesetzt worden.

9. Finanzierung

Es fehlt an der Umsetzung des von der Hartz-Kommission vorgeschlagenen regelgebundenen Bundeszuschusses zur Bundesanstalt für Arbeit. Es bleibt somit bei den bisherigen Finanzierungsgrundlagen der Bundesanstalt für Arbeit, d. h. Beitragsfinanzierung und Ergänzung durch die Defizithaftung des Bundes.

Bewertung:

Zur Verstetigung der Arbeitsmarktpolitik ist eine Verbreiterung der Finanzierungsgrundlagen sinnvoll. Die IG Metall fordert einen steuerfinanzierten Bundeszuschuss zur Bundesanstalt für Arbeit, dessen Höhe an die Zahl der Arbeitslosen anknüpft. Ohne eine solche Maßnahme können konjunkturbedingte Mindereinnahmen auf der Beitragsseite nicht kompensiert werden. Dies hat zur Folge, dass für aktive Arbeitsmarktpolitik weniger Mittel zur Verfügung stehen.

III. Fazit der IG Metall

In ihrer Stellungnahme vom 20. August 2002 hat die IG Metall folgende Position zum Abschlussbericht der Hartz-Kommission bezogen: „Die IG Metall plädiert dafür, die positiven Elemente des Kommissionsberichtes zu stärken, hingegen auf Leistungskürzungen, verschärfte geografische Zumutbarkeitsregelungen, eine Deregulierung der Leiharbeit und des Kündigungsschutzes sowie Einschränkungen der Tarifautonomie zu verzichten.“ Dies gilt nach wie vor und ist Maßstab für die Bewertung.

Zu begrüßen ist zwar, dass die Koalitionsfraktionen im Verlaufe des Gesetzgebungsprozesses der in der Europäischen Union geführten Debatte zur Leiharbeit Rechnung getragen haben und den Grundsatz der Gleichbehandlung von Leiharbeiterinnen und Leiharbeitnehmern verankert haben. Gleichwohl werden die Gesetze den Anforderungen der IG Metall in wesentlichen Bereichen nicht gerecht:

- Von der gesetzlichen Regelung, dass ab der ersten Stunde der Tätigkeit von LeiharbeiterInnen die Arbeits- und Entlohnungsbedingungen des Entleihbetriebes Geltung finden, kann abgewichen werden, wenn ein Tarifvertrag des Entleihbetriebes oder des Verleihers Abweichungen zulässt. Zudem besteht eine weitere Ausnahmeregelung für zuvor erwerbslose LeiharbeiterInnen. Diese dürfen in den ersten sechs Wochen ein Arbeitsentgelt in Höhe des Arbeitslosengeldes erhalten. Beide Regelungen bergen die Gefahr in sich, den Gleichbehandlungsgrundsatz zu unterlaufen und ermöglichen weiterhin Lohndumping. Die Gewerkschaften stehen vor der schwierigen Aufgabe, durch tarifvertragliche Regelungen einerseits unverzichtbare Schutzbestimmungen des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes wieder zu verankern und andererseits gleiche Entlohnungs- und Arbeitsbedingungen zu gewährleisten. Dazu ist eine enge Abstimmung der DGB-Gewerkschaften über das weitere Vorgehen und inhaltliche Eckpunkte erforderlich.
- Die weiteren Schutzvorschriften des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes werden ohne nachvollziehbare arbeitsmarktpolitische Begründung mit Wirkung zum 01.01.2004 gestrichen. Insbesondere das Synchronisationsverbot und die Beschränkung der Überlassungsdauer müssten bestehen bleiben. Da die PSA Arbeitslose in den Arbeitsmarkt integrieren soll, ist eine Aufhebung dieser Regelungen geradezu kontraproduktiv.
- Die Leistungskürzungen bei Arbeitslosen und Teilnehmern an einer beruflichen Weiterbildung lehnt die IG Metall ab. Sie sind unsozial. Der Haushalt darf nicht zu Lasten von Erwerbslosen konsolidiert werden (Konsolidierungsvolumen nach Angaben der Koalitionsfraktionen 2003: über 5,8 Mrd. Euro, davon allein 2,5 Mrd. bei der Arbeitslosenhilfe). Gegen die Kürzungen bei der Arbeitslosenhilfe – auch im Hinblick auf die geplante Absenkung des sog. Arbeitslosengeld II - bestehen zudem verfassungsrechtliche Bedenken. Lohnbezug und Leistungskriterien beim zukünftigen Arbeitslosengeld II müssen erhalten bleiben. Als Sockel ist in das System der Arbeitslosenversicherung eine bedarfsorientierte Grundsicherung einzuziehen.
- Die Herabsetzung des Alters für Befristung ohne sachlichen Grund auf das 52. Lebensjahr öffnet einer vollständigen Aufweichung des Kündigungsschutzes Tür und Tor. Eine solche Regelung steht zudem nicht im Einklang mit EU-Richtlinien. Primär muss es darum gehen, ältere Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Betrieb zu halten.
- Die einseitige Beitragsfreistellung der Arbeitgeber zur Arbeitslosenversicherung bei Einstellung älterer Arbeitsloser ist ein Bruch der paritätischen Finanzierung. Dies ist nicht akzeptabel.

- In dieser Form nicht akzeptabel ist auch die Neuregelung von Mini- und Midijobs. Die Ausweitung der geringfügigen Beschäftigung auf 400 Euro sowie die Einführung eines progressiv ansteigenden Arbeitnehmeranteils zu den Sozialversicherungen in der Einkommenszone zwischen 400 und 800 Euro führt zu geringerem sozialen Schutz der Betroffenen, insbesondere in der gesetzlichen Rentenversicherung. Die Möglichkeit, Minijobs auch als Nebenjob auszuführen, dürfte zu nicht unerheblichen Ausfällen in den Sozialkassen führen.

Die IG Metall steht nach der Verabschiedung der Gesetze gemeinsam mit den anderen DGB-Gewerkschaften zum einen vor der Aufgabe sicherzustellen, dass es durch die Ausweitung der Leiharbeit nicht zu verschärftem Lohndumping und der Schlechterstellung von Gewerkschaftsmitgliedern kommt. Zum anderen wird es schon jetzt darum gehen, sich auf die weitere Umsetzung der Hartz-Kommissionsvorschläge vorzubereiten. Zu nennen ist hier insbesondere die Zusammenlegung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe zu einem so genannten Arbeitslosengeld II sowie die geplante Beschneidung der Rechte der Selbstverwaltung.